

Interpellation Haag-Jonschwil vom 23. April 2019

Werden Kokain, Heroin und Cannabis bald legalisiert?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. August 2019

Peter Haag-Jonschwil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 23. April 2019 nach einer Weisung im Kanton St.Gallen, nach welcher der Besitz verschiedener Drogen straffrei sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 19b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121; abgekürzt BetmG) sieht vor, dass, wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, nicht strafbar ist. Nach Art. 19b Abs. 2 BetmG gelten 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis als geringfügige Menge. Für weitere Betäubungsmittel (z.B. Heroin oder Kokain) hat der Gesetzgeber die «geringfügige Menge» nicht definiert. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut von Art. 19b Abs. 1 BetmG sind jedoch *alle* Betäubungsmittel in die Privilegierung von Art. 19b Abs. 1 BetmG eingeschlossen. Um eine einheitliche Praxis auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen zu gewährleisten, hat die Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen mittels Weisung (die am 1. März 2019 in Vollzug getreten ist) für Heroin und Kokain die sogenannte «geringfügige Menge» bei 2 Gramm festgelegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Während der Bundesgesetzgeber in Art. 19b Abs. 2 BetmG die «geringfügige Menge» für Cannabis auf 10 Gramm festgesetzt hat, hat er sie für die weiteren Betäubungsmittel (z.B. Heroin oder Kokain) nicht definiert. Nach dem Gesetzeswortlaut sind jedoch geringfügige Mengen *aller* Betäubungsmittel in Art. 19b Abs. 1 BetmG eingeschlossen. Um eine einheitliche Praxis auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen zu gewährleisten und somit im Sinn der Rechtssicherheit, hat die Staatsanwaltschaft mittels Weisung für Heroin und Kokain die «geringfügige Menge» bei 2 Gramm festgelegt. Die Weisung dient sodann der Vermeidung von Leerläufen in der Strafverfolgung, indem verhindert wird, dass Sachverhalte rapportiert und beurteilt werden müssen, die keine strafbare Handlung zum Inhalt haben (wie eben der Besitz einer geringfügigen Menge Betäubungsmittel).
2. Die Staatsanwaltschaft stützt sich nicht auf einen Entscheid eines ausserkantonalen Obergerichtes, sondern handelt nach Art. 19b Abs. 1 BetmG. Die Regierung ist nicht in die Strafverfolgung involviert und hat lediglich Aufsichtsbefugnisse in organisatorischer Hinsicht.
3. Die Weisung wurde vom Ersten Staatsanwalt und vom Kommandanten der Kantonspolizei unterzeichnet. Der zuständige Departementsvorsteher wurde über die Weisung informiert und hat vom Vorgehen zustimmend Kenntnis genommen. Er hat die Weisung indessen nicht erlassen, genehmigt oder formell unterzeichnet.
4. Die Weisung wurde durch den Ersten Staatsanwalt und den Kommandanten der Kantonspolizei verfasst und unterschrieben. Sie richtet sich an die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei.

5. Es handelt sich um eine interne Dienstanweisung, welche die Verzeigungspraxis zum Gegenstand hat. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die öffentliche Kommunikation einer internen Weisung. Der interne Charakter der Weisung steht einer öffentlichen Kommunikation entgegen. Daher und auch um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wurde entschieden, die interne Weisung nicht öffentlich zu kommunizieren.
6. Die Weisung erleichtert den administrativen Aufwand der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dahingehend, dass weniger Rapporte verfasst werden müssen. Wird eine Person mit der genannten Menge Betäubungsmittel angetroffen, ist kein Konsum nachweisbar und besteht kein Verdacht auf Handel oder ein anderes Delikt, werden die festgestellten Betäubungsmittel – sofern die betroffene Person einverstanden ist – sichergestellt und vernichtet. Eine Rapportierung erfolgt nicht. Zeigt sich die betroffene Person nicht einverstanden oder liegt ein Zweifelsfall vor, wird das Geschäft rapportiert und von der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls den Gerichten beurteilt. Erfahrungsgemäss sind die betroffenen Personen jedoch mit der Sicherstellung und Vernichtung der Betäubungsmittel einverstanden, da auch für sie der Aufwand kleiner wird.
7. Von einer «Legalisierung» kann keine Rede sein. Der Bundesgesetzgeber bestimmt, was strafbar ist und was nicht. In Art. 19b BetmG hat er festgelegt, welcher Umgang mit Betäubungsmitteln in geringfügigen Mengen nicht strafbar ist. Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei haben die Norm lediglich in der Umsetzung präzisiert. Diese Massnahme ist kein Schritt hin zu einer Legalisierung. Der Konsum von Betäubungsmitteln ist nach wie vor strafbar. Lediglich die in Art. 19b Abs. 1 BetmG umschriebene Vorbereitungshandlung zum Konsum ist nicht strafbar. Generell nicht zur Anwendung kommt die Weisung bei Jugendlichen. Diese werden stets bei der Jugendanwaltschaft verzeigt, die z.B. darüber befindet, ob eine Suchtberatung angezeigt ist.